



## INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 25 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Hof (Aufhebung der Allgemeinverfügung)

**25. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Hof (Aufhebung der Allgemeinverfügung)**

Das Landratsamt Hof erläßt aufgrund Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m.

1. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665),
2. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665),
3. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstraßrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-1 (Art. 1 - 62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020

(GVBl S. 236) geändert worden ist,

4. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665),

sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 370) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 08.12.2021 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Gründe:

Das Landratsamt Hof hat am 08.12.2021 eine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest erlassen. Die aktuelle HPAI-Risikobewertung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten Geflügelpest-Einschleppung (HPAIV-Einschleppung) in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel derzeit nur noch als gering zu bewerten ist. Daher sind die verfügbaren Maßnahmen nicht mehr erforderlich, sodass die Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken aufgehoben werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **Innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

**Bayerisches  
Verwaltungsgericht Bayreuth**

**Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

**Hausanschrift:  
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**

b) **Elektronisch:**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit

([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 17.05.2022

Landratsamt Hof

Lein  
Oberregierungsrat

---

#### **Herausgeber und Druck:**

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

#### **Öffnungszeiten:**

Montag | Donnerstag  
Dienstag | Mittwoch  
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr  
7:30 - 14:00 Uhr  
7:30 - 12:30 Uhr

#### **Zentrale:**

Telefon: 09281/ 57- 0  
Telefax: 09281/ 58340  
[poststelle@landkreis-hof.de](mailto:poststelle@landkreis-hof.de)

#### **Konto der Kreiskasse:**

Sparkasse Hochfranken  
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66  
BIC BYLADEM1HOF



**Landkreis Hof**  
wir sind Heimat

[www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)